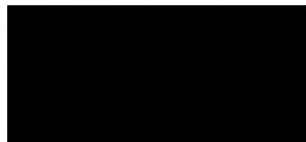




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Per E-Mail



@fragdenstaat.de

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641


bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG- 2019-0029167699

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Waffenrechts Änderung Dezember 2019 [#172694]**

Ihr Antrag vom 25.12.2019
Wiesbaden, 06.02.2020
Seite 1 von 2

Sehr geehrte(r) 

mit Antrag vom 25.12.2019 haben Sie um Zusendung amtlicher Informationen im Zusammenhang mit der Änderung des Waffenrechts im Dezember 2019 zu folgenden Punkten:

„1. Defenieren Sie eine Airsoft oder auch Softair makierer als Waffe

1.1 Wenn diese unter 0,5 Joule Energie abgibt

1.2 wenn diese einen Automatik Modus besitzt

2. Wie hoch sehen sie das Anschlagsrisiko bei Airsoft Waffen generell in Deutschland

2.1 wie hoch sehen sie das Risiko bei 7,5 Joule max und 0,5 Joule max

2.2 wie viele Anschläge gab es in Deutschland mit Airsoft makierer in den letzten 30 Jahren

2.3 sehen sie durch die Gesetzesänderung eine Reduzierung dieses Risiko

3. Wie viele Illegale Waffen befinden sich laut ihren Schätzungen in Deutschland (Stand 2019)

3.1 wie viele davon sind Airsoft Waffen

3.2 wie weit steigen die illegalen Waffen in Deutschland durch die gesetztesänderung

4. In wie fern sieht das BKA eine Verbesserung der vorherigen Situation in Deutschland, durch die Änderung der defenition von Spielzeugwaffen“



Seite 2 von 2

Bezugnehmend auf Ihren Antrag möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung konkreter Fragen ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht als konkrete amtliche Unterlage vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationsanspruchs (vgl. u.a. Schoch, IFG, 2. Auflage 2016, § 1 Rn. 36).

Dem Bundeskriminalamt (BKA) liegen zu den von Ihnen konkret begehrten Informationen leider keine amtlichen Informationen vor.

Unabhängig davon möchte ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Legaldefinitionen von Schusswaffen - darunter fallen auch die von Ihnen angefragten Airsoftwaffen - im Waffengesetz zu finden sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

[REDACTED]
IFG Sachbearbeitung